

Vom römischen *pagus* zum germanischen Gau*

ULRICH NONN

„Wendet man sich [...] der Feststellung des [...] Wortsinnes von *pagus* zu und der Ermittlung des daraus entnehmbaren Aufschlusses über die Landstrichs- und Gebietsbezeichnungen ihrer Zeit und ihrer Gegend im Ganzen, so könnte es empfehlenswert erscheinen, für das lateinische Wort vorbereitend noch zuvor dessen Bedeutung im römischen Kaiserreiche und insbesondere in dessen gallischen Teilen heranzuziehen“: so schlug es Karl Bohnenberger 1943 in seinem Aufsatz über „Landstrichs- und Gebietsbezeichnungen in den südwestdeutschen Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts“ vor, ohne es dann selbst zu tun.¹ Wir fragen heute zuerst nach diesem römischen *pagus*.² Das Wort ist etymologisch verwandt mit *pangere* (befestigen, zusammenfügen) und *pax*; die Heiligkeit der Grenze, der Grenzfriede bildet den Ausgangspunkt. Insofern geht der Begriff von der Peripherie aus; es handelt sich eindeutig um einen territorialen Terminus. Schon im vorrömischen Altitalien, das ja noch kein Stadtstaat war, sondern aus verschiedenen Stämmen bestand, bildete der *pagus* die übliche Siedlungsform. Das oft vorhandene zentrale Heiligtum verband die innerhalb der Gaugrenzen wohnenden Menschen auch zu einem sakralen Ganzen. Wir sehen also bei den Italikern den *pagus* als die kleinste administrative Einheit auf dem Land (zuweilen in der Forschung auch als Landgemeinde bezeichnet); sie umfasste einzelne Gehöfte und größere oder kleinere Weiler, *vici*. Die jeweils größte Siedlung, in der sich meist das pagane Heiligtum befand, wurde allmählich zum Zentrum des *pagus*. Als Zufluchtsort für die Bevölkerung gab es in jedem *pagus* ein, zuweilen auch mehrere Fluchtburgen (*oppida*).

Der *pagus* bildete also die unterste administrative Einheit in der vorstädtischen Epoche. Die *pagani*, die Gaugenossen, erledigten Verwaltungsaufgaben; als Organe sind neben Ädilen und Quaestoren auch *magistri pagi* belegt. Auch eigene Feste sind bezeugt: so die *paganalia* und einmal im Jahr die *lustratio pagi*, ein Flurumgang. Im römischen Stadtstaat sanken die *pagi* dann zu Flurbezirken herab; sie gingen der späteren Einteilung in Tribus voraus.

Außerhalb Altitaliens übertrugen römische Schriftsteller den Terminus *pagus* auf Teile, ‚Unterstämme‘ der gallischen *civitates*, also auf räumlich viel größere Gebilde. So berichtet Livius von den Tigurini, einem der vier *pagi* der *civitas Helvetiorum*, die sich von ihrem Stamm trennten und sich dem Zug der Kimbern und Teutonen anschlossen.³ Auch Caesar

* Die Vortragsfassung wurde beibehalten, der Text etwas erweitert und um die nötigsten Nachweise ergänzt.

1 Karl BOHNENBERGER, Landstrichs- und Gebietsbezeichnungen in den südwestdeutschen Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Gaufrage, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 56 (1943), S. 1–14; hier S. 8.

2 Vgl. zum Folgenden Ernst KORNEMANN, s. v. Pagus, in: Real-Encyklopädie der classischen Altertumswissenschaft Bd. 18, Stuttgart 1942, Sp. 2318–2339; Hartmut GALSTERER, s. v. Pagus, in: Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike Bd. 9, Stuttgart/Weimar 2000, Sp. 146 f.; Ernst MEYER, Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich/Stuttgart ³1964, S. 15 f., 57.

3 LIVIUS, Periocha 65: *a Tigurinis Gallis, pago Helvetiorum, qui a civitate secesserunt*.

bezeugt die Gliederung der Helvetier in vier *pagi*.⁴ Nach Caesars Eroberung Galliens hat dann Augustus dort die *civitas*-Einteilung endgültig organisiert; die 60 *civitates* schlossen sich der äußeren Abgrenzung, aber auch dem inneren Aufbau nach eng an die vorgefundene keltische Ordnung an. Wenn Plutarch in seiner *Caesar-Vita* als Ergebnis des Gallischen Krieges die Eroberung von über 800 *poleis* und 300 *etne* nennt,⁵ so meint er offensichtlich mit den *poleis oppida* und den *etne pagi*. „Ist dies richtig, so ergibt das für die von Augustus geschaffenen 60 *civitates* im Durchschnitt pro *civitas* fünf *pagi*, und dazu paßt das Bestehen von vier *pagi* im Territorium der Helvetier.“⁶

Auch für germanische Stämme stoßen wir früh auf den *pagus*-Begriff. So bezeichnete man vereinzelt in Gallien angesiedelte germanische Volksgruppen als *pagi*. Auch die unter römische Herrschaft geratenden germanischen Stämme wurden nach dem Vorbild der gallischen *Civitas*-Verfassung organisiert. Schrieben römische Autoren über freie germanische Stämme, so bedienten sie sich für deren innere Gliederung ebenfalls des Ausdrucks *pagus*. Aber hier ist Vorsicht geboten: Die insgesamt nur wenigen, dafür umso mehr strapazierten Belege bieten nicht geringe interpretatorische Schwierigkeiten. Wenn etwa Plinius d. Ä. zu Beginn seiner Beschreibung Nord-Europas die unbekannt große Skandinaviens erörtert, von dem „allein der bekannte Teil, der von der *gens* der Hillevionen bewohnt wird, 500 *pagi* umfaßt“,⁷ so ist diese phantastische Zahl sicher nicht ernst zu nehmen. Ebenfalls nicht wörtlich zu nehmen sind Caesars Zahlenangaben in seinem Sueben-Exkurs: „Die *gens* der Sueben ist die bei weitem größte und kriegerischste aller Germanen. Sie sollen 100 *pagi* besitzen, aus denen jährlich jeweils 1.000 Bewaffnete aus ihrem Gebiet in den Krieg ziehen.“⁸ Und nach Tacitus bewohnen alleine die Semnonen, die „sich als die ältesten und edelsten Sueben rühmen“, hundert *pagi*, „und ihr großer (Volks-) Körper bewirkt, dass sie sich für das Haupt der Sueben halten.“⁹ Tacitus, immer wieder als „Kronzeuge“ für die germanischen Verhältnisse herangezogen, bietet nur noch zwei weitere Belege für *pagus*. Im Kapitel über Waffen und Kriegsruhm bilden die *centeni ex singulis pagis* („je hundert aus den einzelnen Gauen“) einen Teil des Gesamtaufgebots; „und danach bezeichnen sie sich selbst untereinander; was zuerst eine Zahl war, ist jetzt ein Ehrenname.“¹⁰ Und schließlich im Kapitel über die Wahl der Bezirksrichter heißt es: „Auf jenen Versammlungen wählt man auch die *principes*, die in den *pagi* und *vici* Recht sprechen; ihnen stehen jeweils 100 Begleiter aus dem Volk als Rat und bevollmächtigtes Organ (*consilium et auctoritas*) zur Seite.“¹¹ Das darf man wohl so verstehen, dass der *princeps* für den weiteren Gerichtsbezirk des *pagus* gewählt wird und die verschiedenen *vici* besucht.

Insgesamt also eine sehr schmale Quellen-Grundlage, auf der die in der älteren Forschung lange vorherrschende Auffassung einer ‚germanischen Gauverfassung‘, also einer flächendeckenden Landeseinteilung in Gae, beruht. Dieser Vorstellung wurde aber auch heftig widersprochen – etwa von Siegfried Rietschel im alten Hoops, der im Gau „eine rein geographische“ Bezeichnung für „eine nicht fest abgegrenzte, sondern nur im allgemeinen der Lage nach bestimmte Gegend, keinen politischen Bezirk“ sah; den *pagus* der antiken Autoren dagegen hielt er für einen Personenverband, nämlich die Hundertschaft als Grundeinheit des

4 CAESAR, *Bellum Gallicum* I,12.

5 PLUTARCH, *Caesar* c. 15.

6 KORNEMANN, *Pagus* (wie Anm. 2), Sp. 2335.

7 PLINIUS, *Naturalis historia* IV,96.

8 CAESAR, *Bellum Gallicum* IV,1,3f.

9 TACITUS, *Germania* c. 39.

10 TACITUS, *Germania* c. 10.

11 TACITUS, *Germania* c. 12.

politischen Lebens bei den Germanen.¹² Den vorher genannten Belegen für *pagus* wohnt aber zumindest auch eine territoriale Bedeutungskomponente inne, und so „braucht man“ – mit Hans Karl Schulze – „auf den Terminus *Gau* für die Unterabteilungen der germanischen Stämme der Frühzeit nicht zu verzichten“.¹³

Rietschel hielt die Übersetzung der *pagus*-Belege bei Caesar und Tacitus mit ‚Gau‘ für „völlig ausgeschlossen“; und auch für die frühmittelalterlichen Quellen sehen manche Skeptiker diese Identifikation für sehr problematisch an (so etwa Michael Borgolte).¹⁴ In den ahd. Glossen finden sich aber durchaus Beispiele für Glossierungen von *pagus* (wie auch *regio*) mit *gouue*;¹⁵ auch die Fragmente einer ahd. Übersetzung der Lex Salica aus dem frühen 9. Jahrhundert geben *infra pago in sua ratione fuerit* mit *innan des gewes in sinemo arunte ist* wieder.¹⁶

Die in den germanischen Dialekten überlieferten Formen des Wortes Gau¹⁷ (got. *gawi*, ahd. *gewi/gouwi*, afries. *gâ, gô* und ae. *-gê*) weisen auf einen neutralen *-ja*-Stamm. Bis vor einiger Zeit hatte sich eine etymologische Erklärung als *communis opinio* durchgesetzt, die das Wort aus einem germ. **ga-aw-ja* mit der Bedeutung ‚das am Wasser gelegene Land‘ herleitete; es wäre eine Kollektivbildung zu germ. **awjô*, ahd. *ouw(i)a* ‚Aue, Land am Wasser, Insel‘ (wie etwa im Namen Reichenau). Das wird neuerdings abgelehnt oder in Frage gestellt (so von Heinrich Tiefenbach¹⁸ und ausführlich von Roland Puhl¹⁹). Alternativ hat man entweder einen Anschluss an eine idg. Wurzel **g^heu* ‚gähnen, klaffen‘ vorgeschlagen, die im armen. *gawar* ‚Gebiet, Vaterstadt, Dorf‘ und im gr. *chôra* ‚freier Raum, Gegend, Landschaft‘ weiterlebt, oder man sieht einen Zusammenhang mit urgerm. **ga-au-ja* ‚Gesamtheit der Wohnungen/Dörfer‘ als Kollektivum zu **auja* ‚Wohnung, Dorf‘ (wozu ahd. *inouwa* ‚Wohnung, Wohnsitz‘ gehört).²⁰ Ich vermag das nur wiederzugeben und erhoffe vielleicht Klärung von den anwesenden Philologen.

Doch zurück zu den historischen Quellen. Ammianus Marcellinus bezeichnet im 4. Jahrhundert die Herrschaftsbereiche der Kleinkönige meist als *pagi*, alternativ aber auch als *regna*, *regiones* oder *territoria* (darauf kommen wir zurück). Die spätantike Civitaseinteilung war auch für die *pagi* im Burgunderreich bestimmend; und auch im fränkisch eroberten Gallien, besonders im Süden, wirkten die spätantiken Strukturen noch lange nach. Noch im Frankenreich des 6. Jahrhunderts waren *civitas* und *pagus* offenbar deckungsgleich. In Nord- und Ostgallien änderten sich die Verhältnisse dann seit dem 7. Jahrhundert; die *civitates* lösten sich in kleinere Gaue auf. Eugen Ewig hat einer „nordgallischen Gauverfassung“ eine „süd-

12 Siegfried RIETSCHEL, s. v. Gau, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 2, Straßburg 1915, S. 124–126.

13 Hans Karl SCHULZE, s. v. Gau, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, Sp. 1392–1403; hier Sp. 1395. Etwas vorsichtiger äußert sich Matthias HARDT in dem wesentlich knapperen „Gau“-Artikel in der Neuauflage des Handwörterbuchs (Bd. I, Sp. 1940–1945). – Vgl. zum Folgenden Ulrich NONN, s. v. Gau. §2: Historisches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 10, Berlin/New York 1998, S. 471–479.

14 RIETSCHEL, Gau (wie Anm. 12), S. 126; Michael BORGOLTE, s. v. Gau, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 4, München/Zürich 1994, Sp. 1141.

15 Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von Elias STEINMEYER und Eduard SIEVERS, 5 Bde., Berlin 1879–1922, hier Bd. 2, S. 563 und S. 573.

16 Pactus legis Salicae 1 § 5, in: MGH LL nat. Germ. 4,1, S. 20.

17 Vgl. zum Folgenden Heinrich TIEFENBACH, s. v. Gau. § 1: Sprachliches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 10, Berlin/New York 1998, S. 468–471.

18 TIEFENBACH, Gau (wie Anm. 17), S. 469.

19 Roland W. L. PUHL, Die Gaue und Grafschaften des frühen Mittelalters im Saar-Mosel-Raum. Philologisch-onomastische Studien zur frühmittelalterlichen Raumorganisation anhand der Raumnamen und der mit ihnen spezifizierten Ortsnamen, Saarbrücken 1999, S. 17–20.

20 PUHL, Gaue (wie Anm. 19), S. 20.

gallische Civitasverfassung“ gegenübergestellt.²¹ Zunehmend verengte sich dann der Begriff *civitas* auf die (Bischofs)Stadt; *pagus* bezeichnete nun meist den umliegenden Bezirk (vgl. Regino von Prüm, der anlässlich der Reichsteilung von 843 die *civitates* Mainz, Worms und Speyer *cum adiacentiis pagis* nennt).²²

Ging die ältere ‚Gaugeographie‘ oder ‚Gauforschung‘ meist von einem allzu statischen Gaubegriff aus, so erkannte die jüngere Forschung – vor allem dank der grundlegenden *pagus*-Studien Wilhelm Niemeyers²³ – zunehmend, dass die konkrete Bedeutung von *pagus* ständiger Entwicklung und Umbildung unterworfen war. Für Ostfranken entwickelte von Guttenberg²⁴ die sog. Urgau-Theorie, d. h. dass eine ganze Reihe von Gaunamen über ihren ursprünglich engen Geltungsbereich hinauswuchsen und dann später eine viel weiträumigere Ausdehnung zeigten; seine Ergebnisse konnten auch für andere Räume bestätigt werden. Nach Niemeyer waren im nicht-römischen Bereich die ursprünglichen Gae „organisch gewachsene Siedlungsräume, abhängig und bestimmt von den Siedlungsmöglichkeiten der Altlandschaft“. Diese frühen *pagi* lagen oft inselhaft inmitten weiter, unbesiedelter Wald- und Ödlandschaften; erst allmählich haben sie „weitgehend großräumigen Gebilden Platz gemacht, die sich ohne Rücksicht auf natürliche Landschaftsgrenzen von den alten Kerngebieten aus über das unbesiedelte Wald- und Ödland ausgebreitet haben und erst dort zum Stillstand kamen, wo die Ausdehnungstendenzen ihrem Vordringen an Flüssen, Bächen oder Wasserscheiden Einhalt bieten“. ²⁵ Für Niemeyer steht dieser Vorgang im Zusammenhang einer Binnenkolonisation als Ausdruck einer administrativen Raumlagerung; der *pagus* hat sich von einem ursprünglichen „Siedlungsraum“ zu einem „Organisationsraum“ gewandelt. Der Abschied von einem statischen Gaubegriff erklärt auch, weshalb die Versuche der älteren Forschung, flächendeckende Gaukarten mit linearen Grenzen zu entwerfen, von vorneherein zum Scheitern verurteilt waren.²⁶

Fragen wir nun nach alemannischen Gauen der frühesten Zeit, so bleibt das Ergebnis dürftig. Durchmustert man die sechs Bände der „Quellen zur Geschichte der Alamannen“,²⁷ so sind es gerade mal ein gutes Dutzend *pagus*-Belege, von denen wir allein acht Ammianus Marcellinus verdanken (Abb. 1). Bei ihm schillert der *pagus*-Begriff zwischen den Bedeutungen ‚Stamm‘ und ‚Bezirk‘ und wechselt auch mit anderen Termini. So heißt es zum Kampf Konstantins II. 355: „wurde den [...] und den Lentienses, *Alamannicis pagis*, der Krieg erklärt“²⁸ (die Lücke im Text verschweigt uns leider den zweiten Stamm). Zu 377 nennt er die

21 Eugen EWIG, Civitas, Gau und Territorium in den Trierischen Mosellanden, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 17 (1952), S. 120–137; hier S. 122. Wiederabdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut ATSMÄ, Bd. 1, München 1976, S. 504–522; hier S. 506.

22 Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi ad a. 842, ed. Friedrich KURZE, in: MGH SSrerGerm in us. schol. 50, S. 75.

23 Wilhelm NIEMEYER, Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen, Marburg 1968.

24 Erich Frhr. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain (Bericht des Historischen Vereins für die Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 79), Bamberg 1927 (Neudr. 1966).

25 NIEMEYER, Pagus (wie Anm. 23), S. 195–197.

26 Wie z. B. Otto CURS, Deutschlands Gae im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden, phil. Diss. Göttingen 1908.

27 Quellen zur Geschichte der Alamannen. Hefte 1–7, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Kommission für Alamannische Altertumskunde, Heidelberg/Sigmaringen 1976–1987.

28 AMMIANUS MARCELLINUS XV,4,1, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 35.

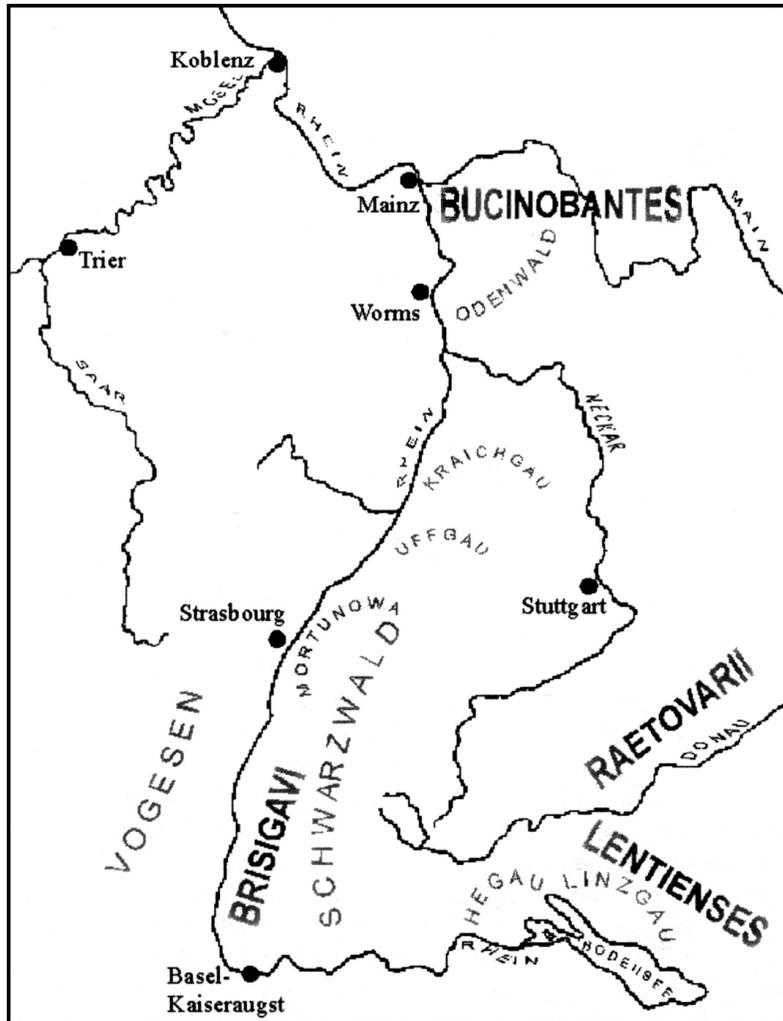


Abb. 1 Siedlungsgebiete der Bucinobantes, Brisigavi, Raetovarii und Lentienses (nach GEUENICH, Alemannen [wie Anm. 39], S. 30, Karte 1).

Lentienses dagegen *Alamannicus populus*.²⁹ Die Bucinobanten werden zu 371 als *gens* bezeichnet, das Herrschaftsgebiet ihres Königs als *pagus*: „Als dann die Furcht die Feinde auseinandertrieb und ihren Mut brach, setzte er [Valentinian I.] den Bucinobanten, einer *gens Alamannica* gegenüber von Mainz, anstelle des Macrianus den Fraomarius als *rex* ein, den er bald darauf, da ein neuer Kriegszug diesen *pagus* völlig verwüstet hatte, nach Britannien hinüberschickte“.³⁰ Die Bucinobanten werden sonst nur noch in der *Notitia dignitatum* erwähnt, wo sie als Hilfstruppeneinheit erscheinen³¹ Die Benennung eines *pagus* nach seinem

29 Die „Lentienses, ein alamannisches Volk, das an die Gebiete Raetiens angrenzt“: AMMIANUS MARCELLINUS XXXI,10,2, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 85.

30 AMMIANUS MARCELLINUS XXIX,4,7, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 82.

31 Not. dign. Or. VI,17 und 58: *Bucinobantes*. (*Notitia dignitatum accedunt Notitia urbis Constantinopolitanae et Latercula prouinciarum* ed. Otto SEECK, Frankfurt 1876 [Nachdr. 1962] S. 16 f.). Dazu passt die Nachricht bei Zosimos über die Rekrutierung von Germanen auf Befehl Valentinians I.: „er ließ eine große Zahl junger Männer bei den am Rhein siedelnden Barbaren und in der Landbevölkerung im römischen Gebiet ausheben, in die bewaffneten Einheiten

König begegnet öfter: 358 „mußte man sich dem *pagus* des zweiten Königs, Hortarius mit Namen, zuwenden“;³² 360 erfuhr Kaiser Julian, „daß die Alamannen vom *pagus* des Vadomarius aufgestanden seien“.³³ Suomar scheint um 358 über mehrere Gaue geherrscht zu haben, wenn wir Ammians Auskunft wörtlich nehmen dürfen: „seine *pagi* lagen nämlich am jenseitigen Rheinufer“.³⁴ Wohl nicht wörtlich aufzufassen ist der Plural im Bericht über Julians verwüstenden Zug über den Rhein, wo Ammian den vorher von ihm als *pagus* bezeichneten Herrschaftsraum des Hortarius jetzt als *regna* charakterisiert; zu Recht übersetzen die Herausgeber der Quellensammlung denn auch „durch das Reich des Hortarius“.³⁵ Die übrigen Belege sprechen ohne Angabe von Stamm oder König jeweils pluralisch von „*pagi* der Alemannen“ bzw. den „Bewohnern sämtlicher *pagi*“.³⁶ Trotz der begrifflichen Unschärfe Ammians darf man ihm aber wohl entnehmen, dass es bei den rechtsrheinischen *Alamannorum populi* Gaue gab, die entweder nach dem einzelnen Volk (Lentienses, Bucinobanten) oder nach ihrem König benannt wurden. Erstere begegnen uns später als Gaunamen wieder (Linzgau, vielleicht Buchengau); dass Letztere nach der fränkischen Eroberung nicht mehr namentgebend sein konnten, versteht sich von selbst.

Nach Ammian, dem großen Glücksfall für die alemannische Geschichte, schweigen die Quellen lange über inneralemannische Verhältnisse. Die Hoffnung, in den Rechtsaufzeichnungen der Alemannen mehr zu finden, wird enttäuscht; sie nennen den *pagus* gar nicht.³⁷ Der Pactus legis Alamannorum, der in die Zeit König Chlothars II. (613–629) datiert wird, bietet keinerlei Gebiets-Bezeichnungen. Die Lex Alamannorum, die sog. Lantfridana aus der Zeit 724–730, kennt *provincia* als Bezeichnung für das gesamte Herzogtum; der Terminus *ducatus* findet sich nicht. Im Titel XXXVI über die Gerichtsversammlung, abwechselnd als *conventus*, *placitus* oder *mallus publicus* bezeichnet, heißt es: „Dass die Gerichtsversammlung gemäß alter Gewohnheit in jeder *centena* vor dem *comes* oder seinem *missus* und vor dem *centenarius* stattfinden soll“³⁸ (in den verschiedenen Lex-Handschriften wechselt *centenarius* mit *centurio*, *centario*, *centinario*). Auch wenn der *comitatus* als Amtsbezirk des Grafen nirgends erwähnt wird, dürfte m. E. aber klar sein, dass die *centena* unter einem *centenarius* ein Unterbezirk der Grafschaft war. Wie lange es sie bei den Alemannen schon gab, muss offenbleiben; sicher schon einige Zeit vor Aufzeichnung der Lex – das schwammige *secundum consuetudinem antiquam* erlaubt keine nähere Festlegung. Und so gilt auch für unsere Fragestellung die

einreihen und militärisch derart ausbilden“ (ZOSIMOS, *Historia nova* 4,12,1, in: Die Germanen in der Völkerwanderung. Auszüge aus den antiken Quellen über die Germanen von der Mitte des 3. Jahrhunderts bis zum Jahre 453 n. Chr., hg. von Hans-Werner GOETZ, Steffen PATZOLD und Karl-Wilhelm WELWEI [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe Bd. Ib, 1. Teil] Darmstadt 2006, S. 325, 327).

32 AMMIANUS MARCELLINUS XVII,10,5, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 60.

33 AMMIANUS MARCELLINUS XXI,3,1, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 66.

34 AMMIANUS MARCELLINUS XVIII,2,8, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 63.

35 AMMIANUS MARCELLINUS XVIII,2,14, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 64.

36 Da „er [der Caesar Julian] in Betracht zog, daß noch einige *pagi* der Alamannen feindlich waren und sich an schreckliche Taten wagen würden“: AMMIANUS MARCELLINUS XVIII,2,1. In: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 61. – „Valentinian [I.] hatte einige *pagi* der Alamannen verwüstet und baute eben in der Nähe von Basel ein Festungswerk“: AMMIANUS MARCELLINUS XXX,3,1, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 83. – „So machten sie [die Alamannen] sich an ein größeres Unternehmen, sammelten die Bewohner sämtlicher *pagi* zusammen“: AMMIANUS MARCELLINUS XXI,10,5, in: Quellen (wie Anm. 27), I, S. 85.

37 Zum alemannischen Stammesrecht vgl. Clausdieter SCHOTT, s. v. Lex Alamannorum, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1927 f. (mit weiterer Literatur).

38 Leges Alamannorum. Zweite Ausg., hg. von Karl August ECKHARDT, in: MGH LL nat. Germ. 5,1, S. 94.

skeptische Feststellung Dieter Geuenichs: „Die Hoffnung, in diesen Texten womöglich altes alemannisches Stammesrecht aus der Zeit vor der Unterwerfung und Beeinflussung durch die Franken vorzufinden, erfüllt sich jedoch nach dem Urteil der Rechtshistoriker nicht“.³⁹

Bevor Mitte des 8. Jahrhunderts die zahlreichen urkundlichen Belege für alemannische Gaue (vor allem aus Sankt Gallen) einsetzen, lassen sich einige frühere Nennungen aufspüren. Zu 610 berichtet Fredegar von einem Einfall der Alemannen *in pago Aventicense Ultraiorano*, also „in den Gau von Avenches jenseits des Jura“; „die Alemannen besiegten die Transiuraner“.⁴⁰ Ist hier *Ultraioranus* eher als allgemeine Landschafts- oder Gegendbezeichnung aufzufassen, so bietet dieselbe Quelle eindeutige Belege für einen offenbar großräumigen *pagus Ultraioranus* zwischen Jura und Alpen, der als Dukat verwaltet wurde.⁴¹ Fraglich bleibt ein Beleg in einem Deperditum Dagoberts I. (630–639) über die Festlegung der Grenzen des Bistums Konstanz, das Friedrich Barbarossa 1155 bestätigte;⁴² in der Grenzbeschreibung werden der *pagus* Breisgau und der Fluss Bleiche (ein Zufluss der Elz) als Trennlinie zwischen Ortenau und Breisgau genannt. Obwohl das Stück „zumindest in der Ausführlichkeit der Grenzbeschreibung anzuzweifeln“ ist, geht „die Mehrheit der Forschung [...] von der Glaubwürdigkeit des Deperditums aus“.⁴³ Der heilige Trudpert (+ 643) suchte „im *pagus* Breisgau, nicht weit vom Rhein, nach einem bestimmten Tal im nahegelegenen Waldgebirge“;⁴⁴ der Verfasser seiner Vita schrieb allerdings erst bald nach 815. Dass wir in diesen – wenn auch nicht sicheren – frühen Zeugnissen gerade den Breisgau finden, überrascht nicht; werden doch Einheiten der *Brisigavi* schon um 400 in der *Notitia dignitatum* genannt (neben *Bucinobanten* und *Raetobarii*).⁴⁵

Die Ortenau begegnet auch in der Vita des Märtyrers Landelinus, den man allgemein ins frühe 7. Jahrhundert setzt; sein Biograph schrieb wohl erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts.⁴⁶ Landelin, angeblich aus Irland, „kam in eine *regio*, die *Mortinaugia* heißt“; an anderer Stelle ist es der *pagus Mortinaugiensis*.⁴⁷ Der Verfasser bietet auch eine köstliche Etymologie des Namens, die ich Ihnen nicht vorenthalten will: „... sie [die Ortenau] hat deshalb diesen Namen bekommen, weil sie voll dienstbarer Geister der Dämonen und bedeckt von der Finsternis aller Arten von Sündern war. Wer kann alle Wegelagerer schildern, die dort hausten, und die Räuber, die das Volk Gottes erschlugen? Da nun die Einwohner dieser Gegend die Diener Gottes töteten und durch den Raubmord an ihnen jeweils ihr Leben fristeten,

39 Dieter GEUENICH, *Geschichte der Alemannen* (Urban-Taschenbücher 575), Stuttgart/Berlin/Köln 2005, S. 108f.

40 FREDEGAR IV,37. In: MGH *SSrerMerov* II, S. 138.

41 FREDEGAR IV,13 (S. 127), vermeldet zu 591 den Tod eines *Theudefredus dux Ultraioranus*. Zu 603/604 hören wir, dass *in pago Ultraiorano* nach dem Tod des *dux* Wandimar Protadius zum *patricius* erhoben wurde (Fredegar IV,24, S. 130). Zu 613/614 berichtet FREDEGAR IV,43 (S. 142), dass Chlothar II. *in pago Ultraiorano* den *dux* Eudila durch den Franken Herpo ersetzte. Zu 642 schließlich wird noch einmal ein Franke *de pago Ultraiorano* erwähnt (FREDEGAR IV, 90, S. 167). – Vgl. zu diesem „altburgundischen Kernland“ Reinhold KAISER, *Die Burgunder* (Urban-Taschenbücher 586), Stuttgart 2004, S. 194 f.

42 *Die Urkunden der Merowinger*. Nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL (†), hg. von Theo KÖLZER, Martina HARTMANN und Andrea STIEDORF. Zweiter Teil (MGH DD *regum Francorum e stirpe Merovingica*), S. 580 f.

43 Ebd., S. 580.

44 Quellen (wie Anm. 27), IV, S. 15.

45 *Not. dign.* Oc. V,52 und 201: *Brisigavi seniores*; Oc. V,53 und 202: *Brisigavi iuniores* (wie Anm. 31, S. 117 und 124).

46 Quellen (wie Anm. 27), IV, S. 35.

47 Quellen (wie Anm. 27), IV, S. 37 und 46.

nannten die Alten verdienstermaßen die Gegend *Mortinaugia* – also die ‚Todesau‘.⁴⁸ Noch im 16. Jahrhundert hat Sebastian Münster in seiner Kosmographie das als deutsche Etymologie „wegen der Mörder“ übernommen.⁴⁹

In Walahfrieds Gallusvita, die ja auf älteren Vorlagen beruht, werden zu ca. 690 der Thurgau („der *pagus*, der nach dem durchfließenden Fluß *Durgewi* heißt“) sowie der Arbongau (*pagus Arbonensis*) erwähnt.⁵⁰ Für die Zeit des Hausmeiers Karlmann (741–747) findet sich hier die früheste Erwähnung des „*pagus*, der *Bertoltespara* heißt“⁵¹ – es wäre der älteste Beleg für den Namen, aber der ursprüngliche Verfasser dieses Teils der Vita schrieb nach Walter Berschin „bald nach 771“.⁵² Urkundlich ist die Bertoldsbaar schon seit ca. 760 belegt; aus der gleichen Zeit stammt auch das erste urkundliche Zeugnis für die Alaholfsbaar (s. u.).

Damit sind wir für Alemannien im „Urkundenzeitalter“ angelangt. Die Karte aus dem „Historischen Atlas von Baden-Württemberg“ zeigt eine Fülle von Gau- und anderen Landstrichs- und Bezirksnamen (Abb. 2). Lediglich der noch weitgehend unbesiedelte Schwarzwald bildet einen weißen Fleck. Bei den Bezeichnungen fallen neben den vielen Gaunamen zwei Besonderheiten auf: die Namen auf *-baar* und *-huntari*. Die Baarforschung ist seit Franz Ludwig Baumann am Ende des 19. Jahrhunderts⁵³ ein Dauerthema der alemannischen Geschichtsforschung geblieben;⁵⁴ Borgoltes ausführlicher Überblick von 1984 zeigt aber, „daß alle wichtigen, immer wieder debattierten Fragen bis jetzt ohne verbindliche Antwort geblieben sind. Die Entstehungszeit und die Eigenart der verschiedenen Räume sind strittig; insbesondere ist offen, ob die Baaren und Huntaren alemannische oder fränkische Einrichtungen waren, ob und gegebenenfalls wann sie als Verwaltungseinheiten, Grundherrschaften oder als Landstriche anzusehen sind“.⁵⁵ In der jüngsten Synthese zur Geschichte der Alemannen schreibt Dieter Geuenich: „Früheste Ansätze einer Verwaltungsorganisation können in den Baaren (Bertoldsbaar, Alaholfsbaar) gesehen werden. Sie spiegeln offenbar ältere Bezirkseinteilungen wieder und wurden von sogenannten Huntaren umfaßt“.⁵⁶ Die Möglichkeit soll nicht bestritten werden; aber die urkundlichen Erstbelege für die Baaren datieren um 760⁵⁷

48 Quellen (wie Anm. 27), IV, S. 37.

49 Quellen (wie Anm. 27), IV, S. 37 Anm. 6.

50 Quellen (wie Anm. 27), III, S. 58.

51 Quellen (wie Anm. 27), III, S. 33.

52 Quellen (wie Anm. 27), III, S. 29.

53 Franz Ludwig BAUMANN, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Ein Beitrag zur Historischen Geographie Deutschlands. Mit einer Karte, Stuttgart 1879.

54 Die wichtigsten Arbeiten in Auswahl: Albert BAUER, Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alemannen, Stuttgart 1927; Karl BOHNENBERGER, Zu den Baaren, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 63 (1943), S. 319–324; Karl BOHNENBERGER, Die Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Grafschaften sowie zu deren Benennungsweise, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 10 (1953), S. 1–28; Hans JÄNICHEN, Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen Bd. 1), Konstanz 1955, S. 83–147; DERS., s. v. Baar, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1, Berlin/New York 1973, S. 568–570; Hans Karl SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, S. 106–116; Gerhard DILCHER und Ingrid LEMBERG, s. v. Baar, in: Handwörterbuch (wie Anm. 13), 2. Aufl., Bd. I, Sp. 396 f.

55 Michael BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31), Sigmaringen 1984, S. 150.

56 GEUENICH, Geschichte (wie Anm. 39), S. 95.

57 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Theil I, hg. von Hermann WARTMANN, Zürich 1863, nr. 28 (759/760): *Bertoltisbara*; Wirtembergisches Urkundenbuch, hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. I, Stuttgart 1849, nr. 407 (760): *Aulaulfisbara*.

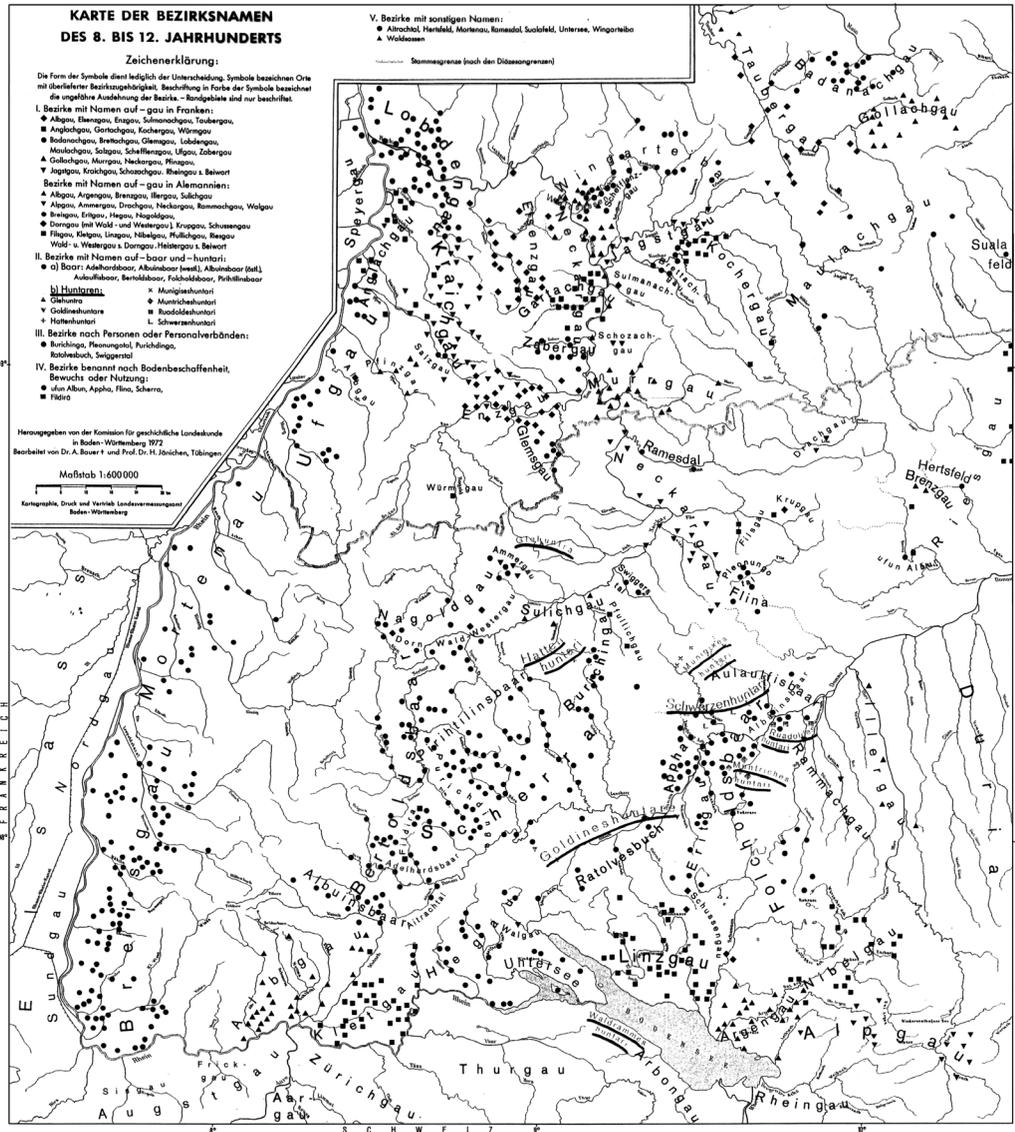


Abb. 2 Bezirksnamen des 8. bis 12. Jahrhunderts (nach Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1972, Karte IV,3).

– aus der gleichen Zeit stammen aber auch die ältesten urkundlichen Nennungen von Gaunamen (Breisgau 752, Nibelgau 766, Ortenau 768, Argengau 769, Linzgau 771).⁵⁸

Für die Kontinuitätsfrage eher aufschlussreich scheinen mir die Huntauren, auf die zum Schluss noch kurz eingegangen sei. Das spezifisch germanische Wort *hundare* „zählt zu den am eifrigsten diskutierten Termini des alten germanischen Gesellschaftslebens“⁵⁹ (Abb. 3). Es begegnet in Mittelschweden als Appellativ und als Grundwort von Namen, in Friesland und in Alemannien nur in Toponymen auf *-hunderi* bzw. *-huntari*. Der etymologische Zusammen-

58 WARTMANN (wie Anm. 57), I, nr. 18: Breisgau; I, nr. 49: Nibelgau; I, nr. 52: Argengau; I, nr. 59: Linzgau; D Pippin nr. 27 (MGH Die Urkunden der Karolinger 1, S. 38): Ortenau.

59 Thorsten ANDERSSON, s. v. Hundare, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. 15, Berlin/New York 2000, S. 233–238, hier S. 233.

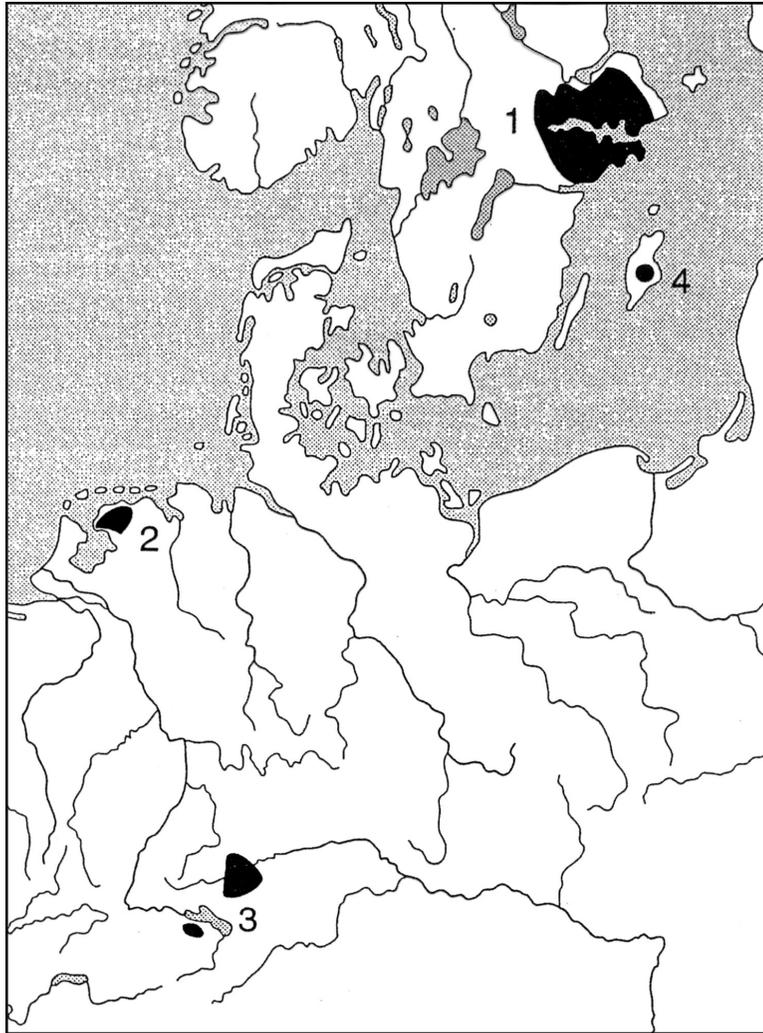


Abb. 3 Verbreitung von hundare/huntari im Germanischen. 1 Mittelschweden mit mittelalterlicher hundare-Einteilung; 2 Gebiet der Ortsnamen auf -hunderi in Friesland; 3 Gebiet der Ortsnamen auf -huntari in Alemannien; 4 Hunderi im altgutnischen Gesetz als Variante zum einheimischen *Þing* ‚Gerichtsbezirk‘ belegt (nach ANDERSON, Hundare [wie Anm. 59], S. 233 Abb. 40).

hang mit dem germanischen Zahlwort **hunda*, as. *bund*, ahd. *hunt* = ‚hundert‘ ist unstrittig. Ob die vorgeschlagene Erklärung für *hundare* als „eine Zusammensetzung des Wortes *hund* und einer speziellen Kompositionsform des Wortes ‚Heer‘, ugerm. **harjaz*⁶⁰ zu akzeptieren ist, mögen die Philologen entscheiden. Dazu passt, dass mit ahd./as. *hunno*, mhd. *hunnel/hunde*, römische Militärtitel wiedergegeben werden wie *centurio* oder *tribunus*, dann auch der fränkische *centenarius*.⁶¹ (Ich erinnere an die vorhin erwähnten Varianten der Lex-Handschriften *centuriolcentario* für *centenarius*).

60 ANDERSON (wie Anm. 59), S. 235.

61 Karl KROESCHELL, s. v. Hundertschaft, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. 15, Berlin/New York 2000, S. 238–240; Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart³⁰1961, S. 95.



Abb. 4 Verbreitung der -baar-Namen (nach JÄNICHEN, Baar [wie Anm. 54], S. 569, Abb. 127).

Seit dem späteren 8. Jahrhundert sind in Alemannien acht Huntaren belegt (Abb. 4) – schwerpunktmäßig im Bereich der Ostbaar (*Munigishuntari*, *Swerzenhuntari*, *Ruadoltshuntari*, *Muntricheshuntari*, *Goldineshuntari*), nordöstlich der Westbaar (*Hattenhuntari* und *Glehuntra*), ganz abgelegen schließlich das *Waltramshuntari* am Südufer des Bodensees. Die insgesamt wenigen, über einen langen Zeitraum verteilten Belege (zwischen 776 und 1007) sowie die zahlreichen Überschneidungen der zugewiesenen Orte mit anderen Gauen erlauben kaum genauere Abgrenzungen. Mehrheitlich werden die Huntaren als *pagi* bezeichnet; aber es gibt Anzeichen dafür, dass sie ursprünglich kleinere Untereinheiten darstellten. So wird das *Goldineshuntari* 854 als *pagellus* („Kleingau“) bezeichnet,⁶² 993 als eigener *pagus*.⁶³ Ebenfalls 854 begegnet die Lageangabe *in*

62 D Ludwig der Deutsche nr. 69 (MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 1, S. 98): *in comitatu Odalrici comitis in pagello Goldineshuntare*.

63 D Otto III. nr. 126 (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2,2, S. 538): *in pago Goldineshundere vocato ac comitatu [...] Marquardi comitis*.

pagello Suuercenhuntare,⁶⁴ 966 dann ein eigener Gau *pagus Suerzza*.⁶⁵ Von der Bezeichnung her liegt es natürlich nahe, in den Huntaren *centenae* zu sehen; leider können wir das nur mit einem einzigen Beleg aus der Albuinsbaar untermauern: 838 lokalisieren zwei Sankt Galler Urkunden *in pago Albunesparo in centena Ruadoltshuntere*.⁶⁶ Dass aus einer *centena* ein eigener Gau werden kann, zeigt sich auch beim Eritgau: 839 werden Gefälle und Zehnten *ex centena Eritgaouua* erwähnt;⁶⁷ 892 liegt ein Ort *in pago Eritgeuue*.⁶⁸

Dass die in der Lex belegte *centena* zumindest seit dem frühen 8. Jahrhundert in Alemannien existierte, dürfte unstrittig sein; und auch den Huntaren wird man ein höheres Alter als ihre jeweiligen Erstbelege zusprechen. Das Urteil eines der besten Kenner der Materie, Hans Jänichen, „daß die Hunten fränkische Besatzungseinheiten waren, die auf Grund sprachlicher und historischer Kriterien in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts oder kurz nach 600 eingerichtet wurden“,⁶⁹ ist m. E. allerdings fraglich. Michael Borgolte bleibt denn auch viel vorsichtiger, wenn nach ihm auch „Quellensplitter verschiedener Art auf eine Initiative Dagoberts I. zur Einführung der Grafschaftsverfassung in Alemannien“ hindeuten.⁷⁰ Das aber wäre ein neues Thema mit Stoff für mehr als einen Vortrag.

64 Wie Anm. 62: *in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercenhuntare*.

65 D Otto I. nr. 326 (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser I, S. 441): *in pago Suerzza in comitatu Gotefridi*.

66 WARTMANN (wie Anm. 57), I, nr. 372 f.

67 Württembergisches Urkundenbuch (wie Anm. 57), I, nr. 102.

68 WARTMANN (wie Anm. 57), II, nr. 684.

69 JÄNICHEN, Baar und Huntari (wie Anm. 54), S. 116 f.

70 BORGOLTE, Geschichte (wie Anm. 55), S. 245.